



Merkblatt zum Freistellungsauftrag

Die wichtigsten Informationen zum Freistellungsauftrag haben wir hier für Sie zusammengefasst.

Pflichtangaben zur Freistellung

Einen Freistellungsauftrag können natürliche Personen erteilen, wenn sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Zur steuerlichen Wirksamkeit müssen **Alleinstehende** folgende Angaben auf dem Freistellungsauftrag machen:

- **Name und Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort** des Kontoinhabers
- **vollständige Adresse** des Kontoinhabers Höhe des Freistellbetrages
- **Gültig ab Datum** (frühestens der 01.01. des laufenden Kalenderjahres)
- 11-stellige Identifikationsnummer (**Steuer-ID**)
- **Unterschrift** des Kontoinhabers

Ehepaare müssen zusätzlich zu den oben genannten Angaben zwingend folgende Felder auf dem Antrag ausfüllen:

- **Name und Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort** des Ehepartners
- 11-stellige **Steuer-ID** des Ehepartners
- **Unterschrift** des Ehepartners

Hinweise zur Erteilung/Änderung

Den Freistellungsauftrag stellen Sie schriftlich über unser Formular Freistellungsauftrag für Kapitalerträge.

Sie erhalten den Vordruck im Formularcenter auf unserer Internetseite www.gecapitaldirekt.de in der Rubrik Service.

Bitte beachten Sie, dass eine Beauftragung per Fax oder E-Mail nicht möglich ist.

Eine Erhöhung des bestehenden Freistellungsbetrages können Sie ebenfalls über die Rubrik Freistellungsauftrag in unserem Onlinebanking vornehmen.

So teilen Sie GE Capital Direkt Ihre Steueridentifikationsnummer mit:

Wenn Sie bereits einen Freistellungsauftrag gestellt haben und lediglich die Steueridentifikationsnummer melden möchten, können Sie dies bequem in unserem Onlinebanking in der Rubrik Banking über den Menüpunkt Serviceaufträge „Mitteilung/Änderung Steuernummer“ tun.

Höhe des Freistellbetrages

Der Freistellungsauftrag kann bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags gestellt werden.

Für Alleinstehende beträgt dieser 801 EUR.

Für Ehepaare, die unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben (bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen) beträgt der Sparer-Pauschbetrag 1.602 EUR.

Die Höhe Ihres Freistellungsauftrags darf zusammen mit den von Ihnen bei anderen Kreditinstituten, Bausparkassen, dem BZSt usw. erteilten Aufträgen den geltenden Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 / EUR 1.602) nicht übersteigen.

Gültigkeit des Freistellungsauftrages

Der Freistellungsauftrag gilt immer für ein Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Geben Sie kein Gültig bis Datum an, verlängert sich der Freistellungsauftrag am Jahresende jeweils um ein weiteres Jahr sofern Sie zwischenzeitlich keine Änderung beauftragen.

Ein Widerruf ist nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende möglich.

Hinweise zur Steueridentifikationsnummer*

Die Identifikationsnummer wurde 2007 eingeführt, und ist ab 2011 bei der Einreichung eines Freistellungsauftrages erforderlich.

Sie gilt lebenslang und wird jeder Person, die mit einem Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnung in einem deutschen Melderegister erfasst ist, zugeteilt. Auch Personen, die nicht melderechtlich erfasst, aber in Deutschland steuerpflichtig sind, wird ebenfalls eine Steuer-ID zugeteilt.

Die Steueridentifikationsnummer wird nach Zuteilung vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) schriftlich mitgeteilt. Bei Verlust des Mitteilungsschreibens kann sie dort auch erneut angefordert werden.

Ihre Steueridentifikationsnummer ist auch auf Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid, Ihrer Lohnsteuerbescheinigung oder Ihrer Lohnsteuerkarte vermerkt (unter Umständen mit dem Kürzel IdNr).

Nähere Informationen sowie ein Formular zur Anforderung der Identifikationsnummer nach Verlust des Anschreibens stellt das BZSt auf seiner Internetseite www.steuerliches-info-center.de bereit.